



Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 5. Dezember 1990, Ltg.-261/V-8/29-1990, den nachstehenden Resolutionsantrag der Abgeordneten BUCHINGER und ICHA zur Gruppe 9 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 1991, betreffend Genehmigung von Projekten mit Sonderfinanzierung durch den Landtag, zum Beschluß erhoben:

"In den letzten Jahren wurden auch im Bereich des Landes Niederösterreich für verschiedene Maßnahmen zunehmend Sonderfinanzierungsmodelle angewendet. So wurden etwa das Landeskrankenhaus Tulln oder verschiedene Pensionisten- und Pflegeheime im Leasingverfahren finanziert.

Im Rahmen seiner Budgethoheit genehmigt der Landtag zwar jeweils die entsprechenden Leasingraten, er erlangt jedoch in den meisten Fällen erst bei der Beschlußfassung über den Voranschlag nach Vertragsabschluß Kenntnis von den jeweiligen Verträgen. Da es sich bei Projekten mit Sonderfinanzierung in der Regel um Vorhaben von beträchtlichem Umfang handelt, ist es entsprechend dem Grundsatz der Budgethoheit des Landtages wünschenswert, daß der Landtag Projekte ab einer Größenordnung von 50 Mio S schon im Vorhinein grundsätzlich genehmigt.

Dazu sollten dem Landtag folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- o eine allgemeine Darstellung des Vorhabens,
- o die Darstellung der Gesamtkosten des Projektes (sowie Angabe der Folgekosten),
- o die Laufzeit und die jährlich den Landeshaushalt belastenden Raten.

Ein wesentliches Element einer derartigen Vorlage muß auch die Information über die Ziele, welche mit der Maßnahme erreicht werden sollen, sowie die Erhebung und der Nachweis über den jeweiligen Bedarf und einer gesetzesentsprechenden Vorgangsweise sein.

Bei diesen Maßnahmen sind Einfluß bzw. Prüfungsmöglichkeiten des Landes NÖ in geeigneter Weise (vertraglich) sicherzustellen.

Diese gesamte Vorgangsweise und Anforderung hätte auch für Maßnahmen im oben beschriebenen Sinn zu gelten, bei denen das Land in nicht rückzahlbarer Form Beiträge in der Höhe von mindestens 50 % leistet.

Auf der Basis der Grundsatzentscheidung des Landtages könnte die Landesregierung dann die nähere Planung fortsetzen und - so wie bisher - auf der Basis von Ausschreibungsergebnissen von mindestens 70 % konkrete Sonderfinanzierungsverträge abschließen und das Projekt verwirklichen.

Der Gefertigte stellt daher den

A n t r a g

"Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinn der Antragsbegründung für eine vorausgehende grundsätzliche Genehmigung von Projekten mit Sonderfinanzierung durch den Landtag zu sorgen."

In Ergänzung der bisherigen Dienstanweisung wird um Kenntnisnahme und Beachtung des gegenständlichen Landtagsbeschlusses im Einvernehmen mit der Abteilung IV/1 ersucht.

Dr. K e r n  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

